Abfall-Inputkontrolle



Ist dieses Thema nicht zu ernst für diesen Witz:

"Wir schauen uns den Abfall an © ... und riechen dran"

Spezielle Rechtsvorschriften

- NachwV Nachweisverordnung Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20.10.2006
- AVV Abfallverzeichnis-Verordnung Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001
- Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung - Brandenburg vom 07.03.2012

Die Chemische Inputkontrolle ist Stand der Technik! BVT Merkblatt Abfallverbrennung: Eine grundlegende BVT betont die Bedeutung der Auswahl einer

Anlagenbauart, die für die **physikalischen und chemischen Merkmale** des

angenommenen Abfalls geeignet ist.

Diese <u>BVT ist von zentraler Bedeutung</u> für die Gewährleistung der Abfallbehandlung in der Anlage bei geringstmöglichen Prozessstörungen, die für sich genommen der Auslöser für zusätzliche Umweltauswirkungen sein

können.

BVT umfasst die <u>Festlegung und Beibehaltung von Qualitätskontrollen im Hinblick auf die Abfallanlieferung.</u>

Damit soll sichergestellt werden, dass die <u>Abfallmerkmale für die Bauart</u> der Anlage geeignet sind.

Was wird bereits seit 12/2007 verbrannt? (Beispiele)

1. Ersatzbrennstoffe

19 12 12

- 19 12 10 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
 - sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, ohne gefährliche Stoffe

2. sonstige gewerbliche Abfälle

- 03 03 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen;
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling;
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung;
- 15 02 03 Verpackungen aus Holz;
- 19 02 03 vorgemischte Abfälle ohne gefährliche Stoffe und
 19 02 10 brennbare Abfälle gefährliche Stoffe,
- beides aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen;

 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen aus der
- aeroben Behandlung von festen Abfällen;

 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle), nicht biologisch abbaubar, außer Boden und Steine

Beispiele für Auflagen aus dem älteren Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 30.108.Ä0/06/0801A1/R0 vom 12.12.2007

Aufbereiter eine Abfalldeklaration vorzulegen.

Die Abfalldeklaration muss die Benennung der Abfallart, den Beleg, dass es sich gemäß den Regelungen der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages im Land Brandenburg (in der jeweils gültigen Fassung) um einen nicht

4.5 Vor der erstmaligen Annahme von <u>aufbereiteten Ersatzbrennstoffen</u>,

danach wiederholend alle 2.000 t, ist von jedem Ersatzbrennstoff-

gefährlichen Abfall handelt, Angaben zur Abfallherkunft und Art des Aufbereitungsprozesses, die Abfälle aus denen das Brennstoffgemisch zusammengesetzt ist und die **Deklarationsanalyse** beinhalten.

- Diese Analysen muss der Lieferant beibringen, nicht die MVA Rüdersdorf -

4.6 Vor der erstmaligen Annahme von gewerblichen Abfällen, danach wiederholend alle 500 t, ist von jedem Abfallerzeuger je Abfallart eine Abfalldeklaration vorzulegen.

Die Abfalldeklaration muss die Benennung der Abfallart, den Beleg, dass es sich gemäß den Regelungen der Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages im Land Brandenburg (in

der jeweils gültigen Fassung) um einen nicht gefährlichen Abfall handelt, Angaben zur Abfallherkunft und

Abfallzusammen-setzung und die **Deklarationsanalyse** beinhalten.

Die zulässigen Abfälle müssen jeweils folgende Annahmekriterien einhalten:

allgemeine Parameter	Einheit	Wert >= 11	
Heizwert	MJ/kg		
chemische Parameter	Einheit	Wert	
PCB gesamt	mg/kg TS	<= 50	
PCP	mg/kg TS	<= 5	
PAK	mg/kg TS	<= 100	
Quecksilber	mg/kg TS	<= 4	
Cadmium	mg/kg TS	<= 50	
Thallium	mg/kg TS	<= 40	
Arsen	mg/kg TS	<= 30	
Antimon	mg/kg TS	<= 40	
Blei	mg/kg TS	<= 1500	
Chrom	mg/kg TS	<= 500	
Kobalt	mg/kg TS	<= 20	
Kupfer	mg/kg TS	<= 1250	
Mangan	mg/kg TS	<= 800	
Nickel	mg/kg TS	<= 400	
Vanadium	mg/kg TS	<= 40	
Zinn	mg/kg TS	<= 400	

4.8 Im Anschluss an die **Inputanalysen der ersten drei Anlieferungen je Abfallerzeuger** und Abfallart ist im Rahmen der Annahmekontrolle für

Ersatzbrennstoffe (AS 191210, 191212) und sonstige gewerbliche Abfälle (AS 030307, 030308, 030310, 150203, 190203, 190210, 190501, 200203) je Abfallanlieferer und Abfallart eine Probe pro Woche von mindestens 1 l zu ziehen. Die Probe ist auf die Annahmekriterien hin nach dem beantragten Rhythmus zu analysieren.

alle nicht unter a) genannten Abfälle <u>bei Verdacht</u> auf Nichtübereinstimmung des Abfalls mit der Abfalldeklaration oder anderen begründeten Zweifeln an der Abfallzusammensetzung oder -herkunft oder dem Schadstoffgehalt einer Probe von mindestens 1 I zu ziehen und auf die Annahmekriterien hin zu analysieren.

Die kontinuierliche weitere Annahme der Abfälle ist jeweils zulässig, wenn die Analysen die Einhaltung der in der Inhaltsbestimmung Nr. 2. und 3. genannten Annahmekriterien belegen. Von jeder Probe ist eine Rückstellprobe zu nehmen und bis zur Bestätigung der Analysewerte gemäß Nebenbestimmung 4.10 vorzuhalten.

- 4.9 Weisen in den Inputanalysen eines Abfalls nach Nebenbestimmung 4.8 Werte einzelner Parameter Abweichungen mehr als 100 % gegenüber den Werten der jeweiligen Deklarationsanalytik aus, ist vor einer weiteren Annahme des Abfalls der Grund für die Abweichung mit dem jeweiligen Abfallerzeuger zu klären. Ergibt die Überprüfung, dass der Abfall weiter als von der Abfalldeklaration ausreichend beschrieben gilt, kann er weiter angenommen werden. Ist dies nicht der Fall, darf er nur nach erneuter Abfalldeklaration angenommen werden.
- **4.10** Die Einhaltung der in den Inhaltsbestimmungen Nr. 2. und 3. genannten Annahmekriterien gemäß Nebenbestimmung 4.8 gelten als eingehalten, wenn die Analysewerte die Maximalwerte in keinem Parameter überschreiten. Bei Überschreitung eines Parameters ist zunächst die jeweilige Rückstellprobe zu analysieren. Weist diese Analyse die Einhaltung des Parameters aus, kann der jeweilige Abfall weiter angenommen werden.

Weist die Analyse wiederum eine Überschreitung der Parameter aus, sind die weiteren Anlieferungen des jeweiligen Abfalls zu stoppen.

Sie dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn durch eine erneute Deklarationsanalyse die Einhaltung der Annahmekriterien belegt wird.

Das LUA RO ist unverzüglich per Fax oder E-Mail <u>über jede Nichteinhaltung der</u> Annahmekriterien im Ergebnis von Analysen zu unterrichten. Die Analysen sind in das Betriebstagebuch zu übernehmen.

Hieraus folgt eindeutig, dass die Abfallanalysen den Zweck verfolgen, eine illegale Abfallbeseitigung zu verhindern!!

Vattenfall dagegen sieht diesen Zweck im Änderungsantrag nicht und <u>erweckt fälschlich</u> den Eindruck, diese Analysen wären zwecklos!

Dem ist aber nicht so, denn auch wenn der Abfall bis zur Vorlage der Analysenergebnisse – egal ob mit oder ohne schädliche Auswirkungen – bereits längst verbrannt ist, so kann das LUA anhand der Analysen und Rückstellproben gegen eine kriminelle Abfallbeseitigung vorgehen.

Dagegen hätte der "optische Eindruck" keinerlei Beweiskraft bzgl. des Vorwurfs der illegalen Beseitigung falsch deklarierter Abfälle. Es ist absoluter Unsinn, man könne "visuell" durch Betrachtung des Abfalls erkennen, ob die vorgegebenen Grenzwerte der chemischen Annahmeparameter als auch die Deklarationsanalysen eingehalten wurden.

die die in den Nummern 1 bis 4 des § 326 StGB genannten Eigenschaften aufweisen, auf Grund der Falschdeklaration zum Beispiel außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, verwertet, gelagert, abgelagert, abgelassen, beseitigt, gehandelt, gemakelt oder sonst

bewirtschaftet werden. Auch eine Strafbarkeit gemäß § 327 StGB kommt in Betracht, wenn

Die Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten der <u>Abfallverzeichnis-Verordnung</u> 2 durch den Abfallerzeuger unterliegt der allgemeinen Überwachung der zuständigen Abfallbehörden. Sie

Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung - Brandenburg - vom 7. 3.2012

Es besteht außerdem das Risiko der Strafbarkeit nach § 326 des Strafgesetzbuches, wenn Abfälle,

Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines

beispielsweise die Entsorgungsanlage nicht für gefährliche Abfälle zugelassen ist.

sollen sofern sich im Rahmen der Überwachung Anhaltspunkte für eine falsche Zuordnung durch den Abfallerzeuger ergeben die Richtigkeit der Zuordnung prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen veranlassen. Dabei obliegt es dem Abfallerzeuger, die behördlichen Ansatzpunkte mit geeigneten Argumenten zu entkräften.

Die Analysen werden daher von den Abfallbehörden benötigt, auch dann, wenn die MVA sie nicht braucht! - Weiß das Vattenfall wirklich nicht?

Jüngst baut sich mit Zeitungsinseraten und einseitigen Artikeln für die MVA von Vattenfall eine Welt, wie es ihr gefällt.

Betrachten wir nur einmal ein Beispiel (MOZ, 11.09.2013):

"Wir schauen uns den Abfall an" hoz ma

Geschäftsführer des Industriekraftwerks stellt sich den Fragen der Medien zur beabsichtigten Änderungsgenehmigung

Von Margrit Höfer

Rüdersdorf (MOZ) Der Geschäftsführer des Industriekraftwerks Rüdersdorf (IKW), Hendrik Bergmann, hat sich den Fragen der Medien gestellt. Dreh- und Angelpunkt war die von Vattenfall beantragte Änderungsgenehmigung, gegen die Bürgerinitiativen Sturm laufen.

"Wir haben beantragt, zu unseren 30 Abfallschlüsselnummern weitere 20 genehmigt zu bekommen. Also Sperrmüll, aber auch Krankenhausabfälle und Klärschlämme aus Abwasser-Behandlungsanlagen. Alle gehören zu den nicht gefährlichen Abfällen. Tierkadaver werden hier nicht verbrannt", betont Geschäftsführer Henrik Bergmann. Die Detektoren, die Radioaktivi-

tät messen, blieben weiter in Betrieb und jeder Lkw müsse an ihnen vorbei. "Allerdings wollen wir die Abfolge vereinfachen, wer im Fall, dass sie auslösen, zu benachrichtigen ist", betont der Geschäftsführer. Bisher musste auch das Landesumweltamt informiert werden. Das aber da-

mit nichts anfangen könne und zu tun habe. Das soll nun ausgespart werden. "Wie bisher auch wird im positiven Fall die Abteilung

Strahlenschutz im Landesamt für Arbeitsschutz informiert", sagte Theda Schröder, Leiterin der betrieblichen Überwachung. Sie weist von sich, dass es keine Kontrollen mehr geben wird. "Wir haben die besten Erfahrungen mit den organoleptischen Kontrollen gemacht. Das heißt, wir schauen uns den Abfall am. Wenn wir den Verdacht haben, dass etwas nicht stimmt, wird der Abfall auf die Sichtungsfläche gekippt und beschaut." Was künftig eingespart werden soll, sei die chemische Analyse. "Denn die Ergebnisse

Auch zukünftig rollen alle Lkw am Detektor für Radioaktivität entlang kommen erst nach Wochen, wenn der Abfall längst verbrannt ist. Die Sinnhaftigkeit ist einfach nicht gegeben",

betont Andreas Beyer, Abteilung Genehmigungsverfahren. Jede Fuhre, die bisher abgewiesen wurde, gab es infolge der Inaugenscheinnahme. Nicht eine aufgrund der chemischen Analyse, so Theda Schröder.

Warum aber soll die "Jahres-

Tonnage von 250 000 auf 270 000 Tonnen Abfall erhöht werden? "Weil der Heizwert in den Abfällen abnimmt. Und wir oft an Ausschreibungen nicht teilnehmen können, da wir für bestimmte Abfallschlüsselnummern bisher keine Genehmigung haben", erklärt Bergmann. Ein Ziel wäre,

an Ausschreibungen in der direkten Umgebung teilnehmen zu können. "Das ist wie bei einem Geschäft, in dem das Sortiment ge-

andert wird", fügt Beyer an, der klar sagt: "Es sind wirtschaftliche Gründe für die Veränderung. Das liegt doch auf der Hand."

Durch ein Mehr an Abfall wird es auch mehr Lkw geben, die auf der B 1 zum IKW rollen. Die geschätzte Zahl von 4500 sieht auch Bergmann als realistisch an. Ebenso, dass es bei einer Erhöhung der Verbrennung um acht Prozent auch mehr Staubbelastungen geben wird. "Allerdings liegen die immer noch weit unter den vorgegebenen gesetzlichen Werten", sagt Bergmann.

Mehr Luftbelastungen
ja, aber immer noch
unter gesetzlich
vorgegebenen Werten

Auch werde nach
der Umstellung,
der Geschäftsführer rechnet zum
Jahresende mit
der Genehmigung, der Vertrag
mit der Gemeinde

Rüdersdorf eingehalten. "Wir liegen schon jetzt unter den gesetzlichen Vorgaben und trotz mehr Abfallverbrennung künftig immer noch unter den Werten, die mit der Gemeinde vereinbart wurden", betont er. Diskussionen

um die eingebauten Rauchgasfilter sieht er als unangebracht an. "Wir sind verpflichtet, die bestverfügbare Technik einzubauen. Die haben wir", betont der Geschäftsführer. Beantragt wurde, dass Abfälle, die als Ballen angeliefert werden, auf dem IKW-Gelände zwischengelagert werden dürfen und auch andere Abfälle, die in den vier Wochen, in denen die Revision erfolgt, anfallen! Üble Gerüche befürchtet der Geschäftsführer nicht. Ebenso übermäßigen Lärm, wenn aus der Schlacke die metallischen Reste

herausgezogen werden.
"Es ist nicht unser Ziel, dass
die Allgemeinheit uns liebt.
Wenn Menschen sich sorgen, fänden wir es gut, sie wenden sich
direkt an uns", sagt Geschäftsführer Bergmann, der sich die
Aufregung nicht erklären kann.

Geruchsbelästigung durch die Abfallsichtungsfläche:

Für die Mehrzahl der bisher bereits genehmigten Abfallarten mag diese Abfallschau u.U. noch hinnehmbar erschienen gewesen sein:

"Für die Forderung der Gemeinde nach einer Einhausung der Sichtungsfläche gab es aus Sicht der Genehmigungsbehörde keine ausreichende Begründung."

Das wäre aber mit den beantragten neuen Abfallarten gänzlich anders zu beurteilen - bei diesem Überwachungskonzept der MVA:

19 06 06 - Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen

Das heißt, wir schauen uns den Abfall an. Wenn wir den Verdacht haben, dass etwas nicht stimmt, wird der Abfall auf die Sichtungsfläche gekippt und beschaut." Was künftig eingespart werden soll, sei die chemische Analyse. "Denn die Ergebnisse Den Mitarbeiter/innen der MVA Rüdersdorf werden künftig übernatürliche, hellseherische Fähigkeiten abverlangt! Wer kann die Konzentrationen in [mg/kg] im Abfall - rechts wie neu beantragt - "sehen"???

Das heißt, wir schauen uns den Abfall an. Wenn wir den Verdacht haben, dass etwas nicht stimmt, wird der Abfall auf die Sichtungsfläche gekippt und beschaut." Was künftig eingespart werden soll, sei die chemische Analyse. "Denn die Ergebnisse

	PCB gesamt	≤ 5	0	unverändert	≤	50
	PCP	≤	5	unverändert	≤	5
	PAK	≤ 10)	unverändert	≤	100
	Quecksilber	≤ .	4	unverändert	≤	4
	Cadmium	≤ 5)		≤	80
	Thallium	≤ 4)	unverändert	≤	40
	Arsen	≤ 3)		≤	50
	Antimon	≤ 4)		<	1000
	Blei	≤ 150)		≤	2000
	Chrom	≤ 50)		≤	860
	Kobalt	≤ 2)		≤	100
	Kupfer	≤ 125)		≤	2500
	Mangan	≤ 80)		≤	2000
	Nickel	≤ 40)		≤	1000
	Vanadium	≤ 4)		≤	70
	Zinn	≤ 40)		≤	500

Das heißt, wir schauen uns den Abfall an. Wenn wir den Verdacht haben, dass etwas nicht stimmt, wird der Abfall auf die Sichtungsfläche gekippt und beschaut." Was künftig eingespart werden soll, sei die chemische Analyse. "Denn die Ergebnisse

Ist das ernst gemeint?

Nicht lustig für die Anwohner, wenn Abfall (z.B. Nr. 190604+6/805/12, u.a. "Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen") auf die offene Sichtungsfläche gekippt wird. Das stinkt zum Himmel!

Was künftig eingespart werden soll, sei die chemische Analyse. "Denn die Ergebnisse kommen- erst nach Wochen, wenn der Abfall längst verbrannt ist. Die Sinnhaftigkeit ist einfach nicht gegeben", betont Andreas Beyer, Abteilung Genehmigungsverfahren.

Herr Beyer von Vattenfall hat hier wohl für einen Moment das IVU-Referenzdokument über Allgemeine Überwachungsgrundsätze vergessen: Die IVU-Vorschriften sehen eine Überwachung vor allem aus zweierlei Gründen vor:

- 1. zur Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften und
- 2. zur Erhebung von Daten für die Berichterstattung über industrielle Emissionen.

Überwachungsdaten können jedoch auch aus vielen anderen Gründen erhoben und für viele andere Zwecke genutzt werden. Es ist häufig rentabler, sie so zu erfassen, dass sie sich auch für andere Zwecke verwenden lassen.

Aus den Nebenbestimmungen für die MVA ergibt sich, dass für die beauflagte Analytik nicht betriebliche Gründe ausschlaggebend waren, sondern - wie Punkt 1. der IVU oben fordert - eine Kontrolle der Abfalllieferanten beabsichtigt ist! Deshalb läuft auch die nachfolgende Argumentation ins Leere:

"Jede Fuhre, die bisher abgewiesen wurde, gab es infolge der Inaugenscheinnahme. Nicht eine aufgrund der chemischen Analyse."

→ Das ist eben die Folge, wenn man nicht selbst vor Ort analysiert!

Schlussfolgerung daraus, nicht mehr zu analysieren zu lassen, ist ganz falsch! Z. B. könnte die Analytik durch Schnellmethoden in einem eigenen Eingangskontrolllabor beschleunigt werden.

Auch wenn <u>zur Zeit</u> die Analytik für die Verbrennung zu spät kommt: Die Sünder könnten trotzdem vom LUA zur Verantwortung gezogen werden, selbst wenn die Analysen erst Wochen später vorliegen.

Ohne Analytik geht es nicht - Analysen haben Beweiskraft!

Die Leiterin der Betriebsüberwachung weiß natürlich, das es wie beantragt eigentlich nicht geht denn Sie hat Veranstaltungen wie diese besucht:

- Probleme der Ersatzbrennstoff-Analytik
- Verfahrensoptimierungen und Lösungsstrategien
- Konzepte zur Probenahme sowie Analytik von Ersatzbrennstoffen
- Qualitätssicherung durch Inputkontrollen
- Betreiberberichte von MBA und EBS-Verwertungsanlagen
- Vorgehensweise bei der Bestimmung ausgewählter
 Parameter (Probenahme, Probenaufbereitung,
 Schwermetallanalytik, Chloranalytik und Bestimmung des Biomasseanteils)

Aber in Privatunternehmen haben meistens Kaufleute das Sagen, und was wissen die von solchen Themen ... ??

II. EBS-Analytik Workshop

Qualitätssicherung und Inputkontrolle







Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h.c. Bernd Bilitewski Institut für Abfallwirtschaft und Altlasten



Prof. Dr.-Ing. Vera Susanne Rotter Fachgebiet Abfallwirtschaft Nebenstehend nur einige der Vattenfall bekannten Hinweise, wie das beklagte Analytik - Problem gelöst werden könnte ... wenn man es eben nur wollte:

Man war ja selbst dabei ...

Brennstoffanforderunge nd Eingangskontrolle im EBS-Kraftwerk Rüdersdon

Theda Schröder, Vattenfall Europe New Energy GmbH, Hamburg

Probenahmestrategien von EBS-Kraftwerken des EON Energy From Waste Konzerns, Helmstedt

Dr. Klaus Piefke/Dieter Aust, EON Energy From Waste AG, Helmstedt

Beprobung von EBS für das Braunkohlekraftwerk Jänschwalde

Frank Milke, Vattenfall Europe Generation AG & Co. KG, Hamburg

Inputkontrolle in einem Holcim-Zementwerk Udo Kelker, Holcim Deutschland AG, Hamburg

Entwicklung eines Probenahmeverfahrens für Walking Floor Fahrzeuge

Dr. Kurt Wengenroth, B+T Umwelt GmbH, Buseck

Ergebnisse der Entwicklung eines Schnelltests zur Charakterisierung von Ersatzbrennstoffen Dr. Thomas Marzi, Fraunhofer Institut UMSICHT,

Online-Chlormessungen mittels NIR

Bert Handschick, RTT Systemtechnik GmbH, Zittau

Erfahrungen mit einem RFA-Handscanner, der Online-Chlormessung und der Probenaufbereitung in der MA Lockwitz

Dr. Rainer Dietze, AMAND Umwelttechnik GmbH, Dresden

Qualitätskontrolle in MBA

Oberhausen

Daniel Balhar, ASA e.V., Enningerloh

Neu beantragt: AS 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)

Aus der LAGA M18 - Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes: Bei Abfällen, an deren Sammlung und Entsorgung außerhalb von Einrichtungen des

Gesundheitsdienstes aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, handelt es sich um mit <u>Blut, Sekreten oder Exkreten behaftete</u>
Abfälle wie Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel u. a. m. aus der unmittelbaren Krankenversorgung, sofern sie nicht von AS 18 01 03* erfasst werden. ... Bei größeren Mengen von Körperflüssigkeiten in Behältnissen, ist z.B. durch Verwendung geeigneter aufsaugender Materialien sicherzustellen, dass bei Lagerung und Transport dieser Abfälle keine flüssigen Abfallinhaltsstoffe austreten. Abfälle nach AS 18 01 04 sind getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und in <u>dafür zugelassenen Anlagen</u> zu beseitigen.

Warum ist wohl nicht jede MVA dafür zugelassen ... ? Und wie soll dieser Abfall kontrolliert werden? Das Auskippen auf die Sichtungsfläche verbietet sich ja hier ...

"Das ist wie bei einem Geschäft, in dem das Sortiment geändert wird", fügt Beyer (Vattenfall) an, der klar sagt:
"Es sind <u>wirtschaftliche Gründe</u> für die Veränderung. Das liegt doch auf der Hand."

Aha! Nur deshalb sollen die chemischen Input - Analysen künftig fast vollständig wegfallen! Obwohl jeder weiß, dass dies - für viele Abfallarten bezüglich der chem. Grenzwerte völliger Unsinn ist: "In der Praxis haben sich die ebenfalls durchgeführten organoleptischen Eingangskontrollen als effektiver erwiesen, da Abweichungen von den zugelassenen Abfallarten optisch erkennbar sind und ein sofortiges Eingreifen bei Fehlanlieferungen oder Falschdeklarationen ermöglichen."

Auch Sinn und Zweck der EU-weit geregelten Pflichten zur Berichterstattung scheinen der Antragstellerin unbekannt zu sein, wenn sie die chemische Input-Kontrolle wegfallen lassen will, Antragstext:

5.7 Schadstoffbilanz

Aufgrund der gewonnenen Betriebserfahrungen mit der Abgasreinigungsanlage und der vorliegenden Messungen kann nachgewiesen werden, dass in der Praxis die genehmigten Grenzwerte sicher eingehalten werden. Zukünftig soll deshalb auf die theoretische Schadstoffbilanzierung verzichtet werden.

VATTENFALL EUROPE NEW ENERGY ECOPOWER GmbH hat <u>nicht nur mit diesem</u> Antrag Vertrauen verspielt ...

- ENDE - (Stand: 14.10.2013)